

7.10.24

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

per E-Mail

Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen

karlheinz.lutz@kutzenhausen.de

Ihre Nachricht

Lu, Schreiben vom 19.09.3-4622-A-30548/2024
und 20.09.

Unser Zeichen

Bearbeitung +49 (906) 7009-145

Dr. Oliver Chmiel
Oliver.Chmiel@wwa-don.bayern.de

Datum

04.10.2024

Beteiligung als Behörde und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 27 "Am Höllweg" der Gemeinde Kutzenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme aus
wasserwirtschaftlicher Sicht.

1 Wild abfließendes Wasser (Oberflächenabfluss)

Auf die möglichen Gefahren durch wild abfließendes Wasser im Bereich des Bebauungsplans gingen wir bereits in unseren Stellungnahmen Az.: 3-4622-A-18983/2018 vom 08.08.2018 sowie Az.: 3-4622-A-31229/2018 vom 11.01.2019 ein.

Ergänzend dazu geben wir noch weitere Hinweise:

Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auf die frei zugänglichen „Hinweiskarten für Oberflächenabfluss und Sturzfluten (HiOS)“ im UmweltAtlas unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweis-karte/index.htm

Gemäß §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.



Vorschlag für Festsetzungen:

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Keller-geschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

2 Zusammenfassung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Oliver Chmiel
Baurat

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme